Allgemeine Bedingungen der Übergangsversorgung von Letztverbrauchern in Mittelspannung gemäß § 38a EnWG

1. Inhalt der Übergangsversorgung / Verweigerungsrecht des Übergangsversorgers

1.1. Der Übergangsversorger als zuständiger Grundversorger übernimmt auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Netzbetreiber Bielefelder Netz GmbH in dem Netzgebiet des Netzbetreibers die Aufgabe der Übergangsversorgung (vgl. § 38a EnWG). Die Übergangsversorgung dient der übergangsweisen Belieferung von Letztverbrauchern, die in Mittelspannung Energie beziehen, ohne dass die Energie dem Bilanzkreis eines Lieferanten zugeordnet werden kann. Mit der Übergangsversorgung soll eine Versorgungsunterbrechung verhindert werden.

1.2. Der Übergangsversorger ist verpflichtet, Kunden i. S. v. Ziffer 1.1 übergangsweise zu beliefern. Der Übergangsversorger wird dem Kunden den Beginn der Übergangsversorgung mitteilen und eine Zusammenstellung der wesentlichen Bedingungen der Übergangsversorgung zur Verfügung stellen (Begrüßungsschreiben).

1.3. Die Pflicht nach Ziffer 1.2 besteht nicht, wenn dem Übergangsversorger die Belieferung eines Kunden aus wirtschaftlichen Gründen, die insbesondere in der Zahlungsfähigkeit des Kunden liegen können, unzumutbar ist.

2. Durchführung der Lieferung

2.1. Der Übergangsversorger verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an die ihm vom Netzbetreiber mitgeteilte und bilanziell zugeordnete Entnahmestelle zu liefern (offener Liefervertrag). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.

2.2. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Energie an der Marktlokation gemäß Ziffer 2.1 abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und ein Entgelt nach Maßgabe der **Anlage Allgemeine Preise** zu zahlen.

2.3. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt.

2.4. Die Regelung der Netznutzung bis zu der Entnahmestelle obliegt grundsätzlich dem Übergangsversorger, es sei denn, zwischen Kunde und Netzbetreiber bestand zum Zeitpunkt des Beginns der Übergangsversorgung bereits ein Netznutzungsvertrag. In diesem Fall erfolgt die Belieferung weiterhin ohne Netznutzung, der Kunde ist dann verpflichtet, dem Übergangsversorger Daten, die dieser für die Abrechnung, Prognose bzw. Bilanzierung benötigt auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2.5. Die Regelung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung für die Entnahmestelle gemäß Ziffer 2.1 ist nicht Gegenstand des Vertrags.

Stadtwerke Bielefeld GmbH

Postanschrift
Postfach 10 26 92
33526 Bielefeld

Hausanschrift
Schildescher Straße 16
33611 Bielefeld

Zentrale Kommunikation
Telefon (05 21) 51-90
Telefax (05 21) 51-43 37

info@stadtwerke-bielefeld.de
www.stadtwerke-bielefeld.de

Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Dr. Wiebke Esdar

Geschäftsführer:
Rainer Müller
Martin Uekmann

Registergericht: Bielefeld
Handelsregister-Nr. B 7373
Steuer-Nr. 305/5874/0694
USt.-Id.-Nr. DE 124 001 961

3. Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs / Messung

3.1. Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und Leistung) wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber dem Übergangsversorger für die jeweilige Marktlokation zur Verfügung stellt.

3.2. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder Übergangsversorger gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.

4. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Angaben in dem Begrüßungsschreiben unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und den Übergangsversorger auf Fehler bzw. Ungenauigkeiten hinzuweisen.

5. Informationspflichten

5.1. Für Prognosezwecke stellt der Kunde dem Übergangsversorger Daten nach den Ziffern 5.2 und 5.3 zur Verfügung, deren Richtigkeit der Kunde versichert.

5.2. Unverzüglich mit Beginn der Übergangsversorgung, spätestens jedoch zwei Werktage nach Erhalt des Begrüßungsschreibens stellt der Kunde dem Übergangsversorger die folgenden Daten zur Verfügung:

5.2.1. Informationen über den Zeitpunkt einer möglichen Anschlussbelieferung nach Ende der oder als Ersatz zur Übergangsversorgung bzw. den Stand diesbezüglicher Vertragsverhandlungen.

5.2.2. Informationen über die Eröffnung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen oder eines wesentlichen Teils des Vermögens des Kunden.

5.2.3. Informationen über Fahrplanlieferungen, die der Kunde während der Dauer der Übergangsversorgung nach Ziffer 10 planmäßig von einem dritten Lieferanten bezieht.

5.2.4. Ist der Kunde Versorger i. S. d. § 2 Nr. 1, §§ 4 und 5 StromStG ist der Kunde verpflichtet, dem Übergangsversorger eine Kopie des Erlaubnisscheins gemäß § 4 Abs. 1 StromStG zu übermitteln.

5.2.5. Informationen über Art, Zeitpunkt und Ausmaß von Maßnahmen, Umständen oder Vereinbarungen (z. B. Spannungsabsenkung, Lastabwurf, Kurzarbeit oder Einführung bzw. Änderungen des Schichtbetriebs, Maßnahmen zum Lastmanagement, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelenergie), die in den letzten 12 Monaten zu einer, im Vergleich zum gewöhnlichen Abnahmeverhalten, wesentlichen Last- oder Mengenänderung geführt haben oder absehbar führen werden.

5.2.6. Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber und erfolgte Abschaltungen in den letzten 12 Monaten.

5.2.7. Informationen über Eigenerzeugungsanlagen, über die der Kunde seinen Energiebedarf an der/den belieferten Marktlokation(en) zumindest teilweise deckt, insbesondere die ¼-h-Werte (Einsatzganglinien) der Eigenerzeugungsanlagen, die Methodik, mit der der Einsatz gesteuert wurde, und Ausfälle/Reservefälle der letzten 12 Monate sowie Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber über Reservenetzkapazität.

5.3. Während der Übergangsversorgung stellt der Kunde dem Übergangsversorger zum Zweck der Spezifizierung der Prognose folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlauffristen zur Verfügung:

5.3.1. Unverzüglich Informationen über den voraussichtlichen Zeitpunkt einer möglichen Anschlussbelieferung nach oder als Ersatz der Übergangsversorgung.

5.3.2. Mit einer Vorlauffrist von 2 Werktagen regionale und betriebliche Besonderheiten (z. B. Sonderschichten, Betriebsferien, (Teil-)Produktionseinstellungen, regionale Feiertage, lokale Ereignisse etc.), sofern diese Auswirkungen auf den Bedarf des Kunden haben können.

5.3.3. Mit einer Vorlauffrist von 2 Werktagen geplante Änderungen in seinem Abnahme- und Laststeuerungsverhalten sowie sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs einschließlich seiner Abnahmestruktur. Dies gilt insbesondere für den Wegfall von belieferten Marktlokationen oder bei planmäßigen Revisionen der Eigenerzeugungsanlagen. Ein Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen ist dem Übergangsversorger unverzüglich mitzuteilen.

6. Vorauszahlung

6.1. Der Übergangsversorger kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn

- der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist;
- oder in sonstigen begründeten Fällen.

Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die monatliche Vorauszahlung wird am ersten Werktag des Liefermonats fällig. Dabei ist der Beginn der Vorauszahlung so zu wählen, dass die erste Zahlung frühestens drei Werktage nach Zugang des Vorauszahlungsverlangens beim Kunden fällig wird. Der Übergangsversorger teilt dem Kunden die Höhe der Vorauszahlung spätestens drei Werktage vor Fälligkeit mit.

6.2. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird vom Übergangsversorger für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festgelegt, sie orientiert sich an dem voraussichtlich vom Kunden für den Lieferzeitraum zu zahlenden Entgelt. Dabei berücksichtigt der Übergangsversorger den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum, und das aktuell voraussichtlich zu zahlende Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

6.3. Die Vorauszahlung wird mit der Abrechnung für den Zeitraum, für den die Vorauszahlung erhoben wurde, verrechnet. Der Übergangsversorger wird dem Kunden Nachforderungen in Rechnung stellen und etwaige Überschüsse auskehren.

7. Rechnungsstellung

7.1. Der Übergangsversorger rechnet monatlich bis zum 15. Werktag der auf einen Liefermonat, folgenden Kalenderwoche die Entgelte nach diesem Vertrag für die in dem Liefermonat gelieferte Energie ab.

7.2. Soweit dem Übergangsversorger die erforderlichen Daten nicht so rechtzeitig vorliegen, dass er eine Abrechnung nach Ziffer 7.1 sicherstellen kann, stellt der Übergangsversorger dem Kunden eine Rechnung auf der Grundlage vorläufiger Werte. Soweit Ist-Werte nicht vorliegen, ist der Übergangsversorger berechtigt, der Rechnung Schätzwerte, insbesondere unter Berücksichtigung einer rechnerischen Abgrenzung, zugrunde zu legen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 1 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Übergangsversorger die tatsächlich gelieferte Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich abrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

7.3. Erhält der Übergangsversorger nach der Rechnungstellung für die Dauer der übergangsweisen Belieferung des Kunden vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs nach Ziffer 3.1 maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungstellung durch den Übergangsversorger gegenüber dem Kunden.

8. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

8.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Werktage nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Übergangsversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt, fällig und sind ohne Skontoabzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Übergangsversorgers.

8.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Übergangsversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Übergangsversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Übergangsversorger den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Übergangsversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.

8.3. Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

8.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

8.5. Gegen Forderungen des Übergangsversorgers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

8.6. Der Kunde informiert den Übergangsversorger vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Übergangsversorger ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

9. Haftung / Verjährung

9.1. Der Übergangsversorger haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der folgenden Ziffern.

9.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

9.3.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

9.3.2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

9.5. Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffern 9.3 und 9.4 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

9.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Beginn und Ende der Übergangsversorgung

10.1. Die Übergangsversorgung beginnt mit der bilanziellen Zuordnung der Entnahmestelle des Kunden durch den Netzbetreiber zu dem vom Übergangsversorger benannten Bilanzkreis.

10.2. Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitätslieferung der Entnahmestelle des Kunden auf Grundlage eines neuen Liefervertrags zwischen dem Kunden und dem Übergangsversorger oder dem Kunden und einem dritten Lieferanten beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung (Höchstdauer). Ziffer 1.3 bleibt unberührt.

11. Fristlose Beendigung der Übergangsversorgung

11.1. Der Übergangsversorger ist berechtigt, die Übergangsversorgung aus wichtigem Grund fristlos zu beenden, insbesondere wenn der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht.

11.2. Der Übergangsversorger wird den Kunden über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung unverzüglich informieren. Im Fall einer Beendigung der Übergangsversorgung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Versorgung des Kunden unverzüglich zu unterbrechen („Sperrung“).

11.3. Der Übergangsversorger ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung durch den Netzbetreiber angefallenen und dem Übergangsversorger vom Netzbetreiber bilanziell zugeordneten Energieverbrauch des Kunden, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen und entsprechend der **Anlage Allgemeine Preise** abzurechnen.

12. Bilanzielle Energiemengenzuordnung nach Ende der Übergangsversorgung

12.1. Der Kunde ist verpflichtet, zum Ablauf der in Ziffer 10.2 bestimmten Höchstdauer der Übergangsversorgung einen Liefervertrag abzuschließen, damit die nach Beendigung der Übergangsversorgung entnommenen Energiemengen auf vertraglicher Grundlage einem Bilanzkreis zugeordnet werden können.

12.2. Sofern der Übergangsversorger und der Kunde keinen Liefervertrag nach Ziffer 12.1 geschlossen haben und dennoch eine Zuordnung der Energiemengen zum Bilanzkreis des Übergangsversorgers erfolgt, gelten diese Allgemeinen Bedingungen und die Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung für die dem Übergangsversorger nach Ablauf der Höchstdauer bilanziell zugeordneten Energiemengen entsprechend. Ein Anspruch des Kunden auf Belieferung besteht nicht.

12.3. Ziffer 12.1 und 12.2 gelten entsprechend für den Fall, dass der Übergangsversorger die übergangsweise Belieferung des Kunden aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gegenüber dem Netzbetreiber ablehnt (vgl. Ziffer 1.2) oder der Übergangsversorger die Übergangsversorgung fristlos beendet (vgl. Ziffer 11) und die vom Kunden entnommenen Energiemengen dennoch dem Bilanzkreis des Übergangsversorgers zugeordnet werden.

13. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung

Kunde und Übergangsversorger verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergeben werden und/oder

- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „*Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten*“ des Übergangsversorgers werden dem Kunden zur Verfügung gestellt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Bielefeld. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

15. Allgemeine Informationen

15.1. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energie-effizienz-experten.de.

15.2. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

15.3. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Übergangsversorger verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Zeitraums mitzuteilen. Soweit der Übergangsversorger aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

15.4. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. (0521) 51 7222 oder im Internet unter www.stadtwerke-bielefeld.de.

Stand Juni 2026

Anlage:

Anlage Allgemeine Preise